

## **BAG hält altersabhängige Spätehenklausel für unzulässig**

Eine Spätehenklausel, die den Anspruch auf eine Witwenversorgung mit dem Alter des Arbeitnehmers bei Eheschließung verknüpft, ist unzulässig. Nach Ansicht des BAG liegt eine unzulässige Diskriminierung wegen Alters vor, die gem. § 7 Abs.2 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) unwirksam ist (BAG-Urteil vom 04.08.2015 - Az.: 3 AZR 137/13).

### **Der Fall:**

Im betreffenden Fall hat die Witwe den ehemaligen Arbeitgeber ihres verstorbenen Ehemannes auf Zahlung einer Hinterbliebenenleistung verklagt. Die maßgebliche Versorgungsordnung sah vor, dass ein Anspruch auf Witwenrente nur dann besteht, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen worden wäre (sog. Spätehenklausel). Im vorliegenden Sachverhalt wurde die Ehe des Arbeitnehmers im Alter 61 geschlossen und erfüllte somit nicht die Leistungsvoraussetzung. Nach dem Ableben des Versorgungsberechtigten lehnte der Versorgungsträger die Zahlung der Witwenleistung ab. Die Witwe wollte sich damit nicht einverstanden erklären und reichte Klage ein.

Die beiden ersten Instanzen (Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht München) versagten der Witwe die Gefolgschaft. Denn nach bisheriger Rechtsprechung des BAG wurden in der Vergangenheit derartige Klauseln akzeptiert und für rechtens befunden (Siehe u.a. BAG-Urteil vom 15.10.2013 – Az.:3 AZR 294/11).

Eine Rechtfertigung gelingt auch nicht über die Vorschrift des § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG, die zwar grundsätzlich eine Unterscheidung für betriebliche Versorgungssysteme nach dem Alter zulässt. Allerdings sind hier explizit nur die Alters- und Invaliditätsversorgung betroffen, nicht aber die Hinterbliebenenabsicherung.

Mit der neuerlichen Entscheidung hat das BAG nunmehr seine Haltung zu Spätehenklauseln geändert und entschied überraschenderweise zugunsten der Witwe.

### **Hinweis für die Praxis:**

Arbeitgeber sollten künftig altersabhängige Differenzierungen in betrieblichen Versorgungssystemen vermeiden. Sogenannte Bestandsklauseln, nach denen eine Hinterbliebenenleistung nur in Abhängigkeit mit einer zurückgelegten Mindestehedauer erbracht wird, werden von diesem Urteil nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV